

416 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

4. 6. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX betreffend die übergangsweise Regelung der Vieh- und Fleischbeschau und des Verkehrs mit Fleisch

(Fleischbeschau-Übergangsgesetz 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung vom 6. September 1924, BGBl. Nr. 342, über die Vieh- und Fleischbeschau und den Verkehr mit Fleisch, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 92/1925, gilt mit den im Art. II bezeichneten Abänderungen und Ergänzungen als Bundesgesetz.

Artikel II

1. Der § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Unter Überbeschau im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die sanitäts- und veterinärpolizeiliche Überprüfung von in eine Gemeinde eingebrachtem Fleisch zu verstehen.“

(2) Die Gemeinde, in die für gewerbsmäßigen Verkauf oder gewerbsmäßige Verarbeitung Fleisch eingebracht wird, kann die Überbeschau anordnen, wenn die Einbringung

- a) regelmäßig,
- b) in größeren Mengen,
- c) aus verschiedenen Herkunftsarten oder
- d) über längere Transportstrecken erfolgt.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 hat die Gemeinde die Überbeschau des eingebrachten Fleisches anzuordnen, wenn sich in ihrem Bereich ein größerer fleischverarbeitender Betrieb (wie Wurst-, Salami- oder Konservenfabrik) befindet.

(4) Mit der Durchführung der Überbeschau hat die Gemeinde einen Tierarzt zu betrauen, bei dem die Erfordernisse für die Bestellung als Be-

schauer gemäß § 4 vorliegen (Beschautierarzt). Dem Beschautierarzt stehen auch die gemäß den lebensmittelrechtlichen Vorschriften für die Aufsichtsorgane vorgesehenen Befugnisse zu.

(5) Der über das Fleisch Verfügungsberechtigte hat

- a) die beabsichtigte Einbringung des Fleisches so rechtzeitig der Gemeinde anzugeben, daß die Überbeschau nach Einlangen des Fleisches umgehend durchgeführt werden kann, und
- b) anlässlich der Überbeschau den Besuchsschein (§ 12 Abs. 5) vorzulegen.

(6) Bei der Überbeschau hat der Beschautierarzt zu prüfen, ob das Fleisch vorschriftsmäßig beschaut wurde und ob seit der Vornahme der Beschau Änderungen im Zustand oder in der Beschaffenheit des Fleisches in sanitäts- oder veterinärpolizeilicher Hinsicht eingetreten sind.

(7) Stellt der Beschauer anlässlich der Überbeschau fest, daß die Beschau nicht oder nicht vorschriftsmäßig durchgeführt wurde, so hat er diese, soweit möglich, nachzuholen. Ergibt die Überbeschau eine andere Beurteilung als die der Beschau, so hat der Beschauer das Fleisch dem Ergebnis der Überbeschau entsprechend zu kennzeichnen und unter einem die Beschaukennzeichen zu entfernen.

(8) Bei tiefgefrorenem Fleisch hat sich die Überbeschau, soweit sanitäts- oder veterinärpolizeiliche Bedenken nicht dagegen sprechen, auf eine stichprobenweise Untersuchung zu beschränken.

(9) Die Überbeschau ist nach den für die Beschau geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchzuführen. Für die Beurteilung, Kennzeichnung und Inverkehrbringung gelten dessen §§ 11 bis 16 mit der Maßgabe sinngemäß, daß für die Kennzeichnung des überbeschauten Fleisches rote Farbe zu verwenden ist.“

2. Der § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Wer

- a) entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 sowie des § 10 Abs. 3 und 4 eine Not schlachtung oder eine sonstige Schlachtung vornimmt,
- b) die gemäß § 10 Abs. 1 und 8 vorgesehenen Meldungen unterläßt, oder die gemäß § 10 Abs. 6 vorgesehenen Vorsichtsmaßregeln nicht beobachtet,
- c) entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 eine Revision nicht durchführen läßt oder die Hilfeleistung verweigert,
- d) entgegen § 10 Abs. 7 Tierreste entfernt oder verändert,
- e) als Verfügungsberechtigter den im § 17 Abs. 5 und im § 7 Abs. 1 dritter Satz der Beilage II enthaltenen Verpflichtungen zu widerhandelt,
- f) als Laienfleischbeschauer entgegen den Bestimmungen der §§ 5 und 7 sowie des § 6 Abs. 1 eine Beschau durchgeführt oder die Schlachterlaubnis erteilt, die gemäß § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige oder Verständigung unterläßt oder entgegen § 8 Abs. 2 und 3 eine Begutachtung vornimmt,
- g) als Beschauer oder als Trichinenuntersucher vorsätzlich oder in grobfahrlässiger Weise gegen die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 sowie der Beilage II verstößt,

macht sich, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.“

3. Der erste und der zweite Absatz des § 13 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 1777, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, haben zu entfallen.

4. Der § 7 der Beilage II hat zu laufen:

„§ 7. (1) Geschlachtete Schweine, die gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Beschau unterliegen, sind auch auf das Vorhandensein von Trichinen zu untersuchen. Diese Untersuchung ist von den im Abs. 4 genannten Personen (Trichinenuntersucher) durchzuführen und bildet einen Bestandteil der Beschau. Der über das Fleisch Verfügungsberechtigte hat diese Untersuchung zu dulden und die hiezu erforderlichen Proben entnehmen zu lassen.

(2) Der Trichinenuntersucher hat

- a) von jenen Stellen des Tierkörpers oder des Fleisches, in denen die Trichinen erfahrungs-

gemäß am häufigsten vorkommen, haselnußgroße Proben in einer für die nachfolgende Untersuchung ausreichenden Menge zu entnehmen und diese zur Wahrung der Identität entsprechend zu kennzeichnen,

- b) die Untersuchung auf Trichinen nach den jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnissen und fachlichen Erfordernissen unter Zuhilfenahme der notwendigen Behelfe durchzuführen und
- c) die durchgeföhrte Untersuchung und deren Ergebnis im Beschaubuch vorzumerken.

(3) Die Probenentnahme ist, soweit sie sich auf den Tierkörper bezieht, vor dessen Zerlegung durchzuführen.

(4) Trichinenuntersucher im Sinne des Abs. 1 sind

- a) die Vieh- und Fleischbeschauer (§ 9 Abs. 1),
- b) sonstige Personen, soweit diese eine Ausbildung auf Trichinenuntersuchung gemäß der Beilage I nachzuweisen vermögen.

(5) Personen gemäß Abs. 4 lit. b dürfen die Trichinenuntersuchung nur unter Aufsicht eines Beschautierarztes durchführen.

(6) Die Beurteilung des Fleisches im Falle des Nachweises von Trichinen ist dem Beschautierarzt vorbehalten. Dieser hat nach den Bestimmungen des § 18 der Beilage II, im übrigen nach den sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, vorzugehen.

(7) Fleisch, das auf Trichinen untersucht und hiebei von diesen als frei befunden wurde, hat der Vieh- und Fleischbeschauer mit einem rechteckigen Zusatzstempel in der Größe von mindestens 5 mal 2 cm zu kennzeichnen. Der Zusatzstempel hat die Aufschrift „trichinenfrei“ und den Namen der Gemeinde, in der die Trichinenuntersuchung durchgeföhrte wurde, zu enthalten.“

Artikel III

Die Z. 4 des Art. II tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren § 7 der Beilage II in der bisherigen Fassung und die Beilage V ihre Wirksamkeit.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Grundlage für die Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau ist derzeit die Verordnung der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung vom 6. September 1924, BGBl. Nr. 342 (kurz Beschauverordnung), die sich auf Bestimmungen des Tierseuchengesetzes, des Reichssanitätsgesetzes und des Lebensmittelgesetzes stützt.

Während der Zeit der deutschen Besetzung hat in Österreich das reichsdeutsche Beschaugesetz vom 29. Oktober 1940, Deutsches RGBl. I S. 1463, gegolten. Das Veterinärrechtsgesetz, StGBl. Nr. 197/1945, hat dieses Gesetz aufgehoben und unter einem die Beschauverordnung in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft gesetzt.

In seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 1966, G 18/66, hat der Verfassungsgerichtshof die Auffassung vertreten, daß die Beschauverordnung durch § 2 Z. 9 des Veterinärrechtsgesetzes nicht als Gesetz erlassen worden, sondern als Verordnung wieder in Kraft getreten ist. Damit steht fest, daß die Beschauverordnung auch seit 1945, wie vor 1938, auf Verordnungsstufe steht.

Die Beschauverordnung bildet derzeit die rechtliche Grundlage dafür, daß durch das Schlachten und Aufarbeiten von Tieren sowie durch das Inverkehrsetzen und den Genuß des gewonnenen Fleisches mögliche Gefahren in sanitäts- und veterinärpolizeilicher Hinsicht abgewendet werden können. Eine reibungslose Abwicklung der Beschau im Gesamten muß daher auch weiterhin gewährleistet sein. Abgesehen von den unzulänglichen Regelungen der Überbeschau und Trichinenuntersuchung stellt sich die Verordnung, trotz ihrer mehr als 40jährigen Geltungsdauer, mit ihren Beurteilungsgrundsätzen noch immer als eine den Beschaubedürfnissen im wesentlichen entsprechende Rechtsnorm dar. Aber auch die übrigen Bestimmungen, wie etwa jene über die Bestellung der Beschauer oder über die Laien-Fleischbeschauer, sind so gehalten, daß sie, jedenfalls für eine gewisse Übergangszeit, auch weiterhin noch angewendet werden können.

Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird seit Jahren an der Neuregelung der Beschauvorschriften gearbeitet, doch haben

es die im Rahmen der Begutachtungsverfahren — seit 1960 wurden drei Gesetzentwürfe und einige Teilentwürfe zur Diskussion gestellt — aufgezeigten logistischen und fachlichen Probleme noch nicht ermöglicht, einen ministerratsreifen Entwurf fertigzustellen. Dessen ungeachtet werden die Arbeiten an einem Fleischbeschaugetz oder, falls diese Bezeichnung gewählt werden sollte, an einem Lebendtier- und Fleischuntersuchungsgesetz, mit Nachdruck fortgesetzt, sodaß, wie erwartet werden darf, im Verlauf von mehreren Monaten ein endgültiger Entwurf als Regierungsvorlage erstellt werden kann. Dazu kommt allerdings, daß ein solches Gesetz erst mit Einführung der hiezu erforderlichen Durchführungsverordnung anwendbar wird, in der insbesondere die Details über die technische Durchführung der Untersuchung des lebenden Tieres und des von diesem gewonnenen Fleisches sowie über die Fleischbeurteilung zu regeln sein werden. Auch für die Ausarbeitung dieser Durchführungsverordnung muß ein gewisser Zeitraum veranschlagt werden.

Schließlich wird sich, wie auf anderen Verwaltungsbereichen, auch hier eine endgültige Regelung, zumindest für Teilgebiete, auch an den allgemein auf europäischer Ebene geltenden Maßstäben orientieren müssen. So liegen, um nur ein Beispiel herauszugreifen, zu den ursprünglichen EWG-Normen für den Verkehr mit Frischfleisch bereits zwei Abänderungsvorschläge vor, von denen aber noch nicht einmal bekannt ist, ob sie unverändert zum Beschuß erhoben werden; ähnliches gilt für eine Richtlinie über Sonderregelungen betreffend den Verkehr mit zerteiltem Fleisch. Wenn nun auch diesbezüglich endgültige Regelungen noch ausstehen, wird dies dennoch die Fortsetzung der Arbeiten an einem Beschaugetz nicht maßgeblich beeinträchtigen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß eine verfassungsmäßig einwandfreie Absicherung der gegenständlichen Materie ohne Gefährdung der bestehenden Einrichtungen nur dadurch erreicht werden kann, daß die Beschauverordnung im Ganzen auf Gesetzesstufe angehoben und dadurch eine ausreichende Grundlage für alle Maßnahmen auf dem Beschausektor, im besonderen betreffend

die Überbeschau und die Trichinenuntersuchung, geschaffen werde. Dieser Zweck wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden. Einer Neuverlautbarung des gesamten Verordnungstextes samt Beilagen, wie sie von einigen Stellen im Begutachtungsverfahren vorgeschlagen wurde, bedarf es dabei auch im Hinblick auf die vorgenommenen Ergänzungen nicht. Hiefür ist u. a. auch die Überlegung maßgebend, daß anlässlich einer solchen Neuverlautbarung der gesamte Text in sprachlicher und legistischer Beziehung überarbeitet werden müßte und vor allem die Beilagen (mit einem Gesamtumfang von etwa zwölf Seiten) in vielen Punkten umzugestalten wären. Eine derart weitreichende Neuformulierung soll aber nicht der Sinn der gegenständlichen Regelung sein; es darf in diesem Zusammenhang vergleichsweise das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 erwähnt werden, mit dem eine größere Anzahl von dienstrechtlichen Vorschriften auf Gesetzesstufe angehoben wurde, ohne daß deren Texte neu verlautbart worden wären. Dazu kommt, daß mit dem in absehbarer Zeit zu erwartenden Wirksamwerden eines Fleischbeschugesetzes diese Übergangsregelung zur Gänze wegfallen wird.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Materie ergibt sich aus dem Kompetenztatbestand Veterinärwesen (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG.). Auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2073/1950, gemäß dem das „Veterinärwesen“ u. a. auch jene Maßnahmen umfaßt, die zur Abwendung der bei der Verwertung von Tierkörperteilen mittelbar der menschlichen Gesundheit drohenden Gefahren erforderlich sind (Vieh- und Fleischbeschau u. dgl.), darf verwiesen werden.

Dem Bund erwachsen aus der gegenständlichen Regelung keine Kosten.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I:

An die Spitze der gesetzlichen Regelung war deren grundsätzliche Bestimmung zu stellen, die besagt, daß die gesamte Beschauverordnung unter Einschluß der nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen auf Gesetzesstufe angehoben wird.

Zu Art. II:

Zu Z. 1 (§ 17):

Den Gemeinden, in die Fleisch eingebracht wird (kurz Überbeschau-Gemeinden), kann ein maßgebliches Interesse nicht abgesprochen werden, dafür vorzusorgen, daß in ihren Bereich nur einwandfreies Fleisch eingeführt wird. Diese in der Überwachung bzw. Überprüfung solchen Fleisches bestehende und mit „Überbeschau“ bezeichnete Tätigkeit hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Beschau durchgeführt wurde, und vor allem, ob seither das Fleisch, etwa durch den

Transport, in sanitäts- und veterinärpolizeilicher Hinsicht nachteilige Änderungen erfahren hat. Soweit sich anlässlich der Überbeschau Bedenken hinsichtlich der Verwendbarkeit des Fleisches — hiezu zählen nach § 3 Abs. 1 der Beschauverordnung auch die Fleischwaren — für den menschlichen Genuss ergeben, hat der Beschauer nach den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen vorzugehen; so werden nach diesen etwa Mängel zu beurteilen sein, die sich durch den Transport von Fleisch über längere Strecken ergeben können. Eine Trennung der sanitären und der veterinären Belange ist hiebei weder erforderlich noch zu rechtfertigen. Dazu kommt, daß für die Vornahme der Überbeschau ein Tierarzt zu bestellen ist, der entsprechend seiner Ausbildung primär der berufene Fachmann ist, die „Vieh- und Fleischbeschau und die tierärztliche Lebensmittelprüfung“ im Sinne des erwähnten Erkenntnisses durchzuführen.

Die Überbeschau ist in etwa 200 Gemeinden (dazu gehören die Landeshauptstädte, sonstige größere Städte, zahlreiche Kurorte, aber auch mittlere und kleinere Gemeinden) eingeführt; diese Tatsache allein beweist schon das echte Bedürfnis nach einer über die Erstbeschau hinausgehenden Kontrolle in Orten, wo die eigene Fleischproduktion für die Versorgung der Bewohner nicht ausreicht und daher Fleisch von außen eingebracht werden muß. Die statistischen Unterlagen über die in den letzten 10 bis 15 Jahren durchgeföhrten Überbeschauen beweisen denn auch die Notwendigkeit der weiteren Aufrechterhaltung dieses Kontrollinstrumentes im Interesse des Schutzes der menschlichen Gesundheit und des Schutzes vor Tierseuchen. Allerdings muß vorausgesetzt werden, daß die Überbeschau-Gemeinde sowohl personell als auch einrichtungsmäßig so ausgestattet ist, daß die Überbeschau ordnungsgemäß durchgeführt werden kann; dies soll im besonderen auch durch die vorgesehene Betrauung eines Tierarztes mit dieser Funktion garantiert sein.

Über diese allgemeinen Überlegungen hinaus ist noch hervorzuheben:

- Wie vorstehend schon angedeutet, verfügen die meisten Überbeschau-Gemeinden über keine oder nur über eine unbedeutende Schlachttierproduktion, sodaß Fleisch in größeren Mengen eingebracht werden muß. Ob dieses nun beschaut wurde, läßt sich nur schwer feststellen, weil, zum Unterschied von dem allenfalls in der Gemeinde selbst angefallenen Fleisch, ohne Bestehen einer Überbeschau eine Evidenz des eingebrachten Fleisches kaum möglich ist und behördliche Kontrollen auch nur stichprobenweise durchgeföhr werden können.

- Da Fleisch ein rasch und leicht verderbliches Nahrungsmittel ist, durch das überdies Krankheitserreger auf Mensch und Tier übertragen

416 der Beilagen

5

werden können, ist eine besondere Überwachung des Fleischverkehrs ein fachlich durchaus begründetes Anliegen. Wie aus der Statistik hervorgeht, nehmen hiebei die sog. Transport- und Lager schäden des Fleisches einen erheblichen Anteil der Beanstandungen anlässlich der Überbeschau ein. So werden häufig stickige Reifung, Oberflächenfäulnis, Verschmutzung, Verschimmelung sowie Geruchs- und Geschmacksabweichungen infolge Einwirkung von Fremdstoffen festgestellt. Mitunter wechselt dann solcherart minderwertig gewordene Ware, weil schwer anbringlich, mehrmals den Eigentümer, um schließlich, inzwischen noch mehr verdorben, in einem größeren Konsumort verarbeitet zu werden. Bekanntlich behält Fleisch nur für eine begrenzte Zeitspanne seine volle Genußtauglichkeit und Ungefährlichkeit für den Verbraucher; sehr häufig treten bei unsachgemäßer Behandlung und nach Ablauf einer gewissen Zeit irreversible Veränderungen ein. In allen diesen Fällen bietet die Überbeschau die Möglichkeit, solche Mängel festzustellen und erforderlichenfalls das beanstandete Fleisch aus dem Verkehr zu ziehen.

3. Ein weiteres Argument, die Überbeschau zu erhalten, ist in veterinärpolizeilichen Überlegungen begründet; es geht um die Verhinderung einer möglichen Seuchenverschleppung durch verseuchtes Fleisch. So steht fest, daß Maul- und Klauenseuche und Schweinepest durch mit dem Erreger dieser Seuchen kontaminiertes Fleisch verbreitet wird. In den Sperrverfügungen wegen Maul- und Klauenseuche ist daher vorgesehen, daß Fleisch von Klauentieren aus einem „betroffenen Gebiet“ nur dann in ein anderes Gebiet verbracht werden darf, wenn es mindestens 48 Stunden nach durchgeföhrter Schlachtung bei entsprechender Temperatur durch Abhängen vor gekühlt wurde, wodurch die Inaktivierung eines allenfalls vorhandenen Maul- und Klauenseuche-Virus erreicht und damit die mögliche Gefahr einer Seuchenverschleppung ausgeschaltet werden kann. Über die Schweinepest bestimmt die Durchführungsverordnung zu § 43 Tierseuchengesetz u. a., daß Fleisch von gesunden Tieren aus Seuchengebieten nur mit behördlicher Bewilligung und einem Begleitzertifikat aus dem Seuchengebiet herausgebracht werden darf. Ähnliche Verkehrsbeschränkungen mit den sich daraus ergebenden, den Verkehr mit Fleisch betreffenden Maßnahmen sind auch bei anderen Tierseuchen, wie etwa bei Milzbrand und Schweinelähmung, vorgesehen. Da nun in Seuchenzeiten Fleisch in größeren Mengen als sonst anfällt, dieses in der „Schlachtgemeinde“ und deren näheren Umgebung häufig nicht zur Gänze verwertet werden kann, muß es, oft über größere Entfernungen, in Konsumzentren mit entsprechender Aufnahmekapazität verbracht werden. Durch die Überbeschau ist es möglich zu prüfen, ob das angelieferte Fleisch auch den seuchenpolizeilichen Erfordernissen entspricht.

§ 17 der Beschauverordnung bestimmt nun, daß es den Gemeinden, in die Fleisch eingeführt wird, überlassen bleibt, bezüglich einer Überbeschau des Fleisches etwaige Verfügungen im Rahmen der bestehenden Bestimmungen zu treffen und daß in größeren fleischverarbeitenden Betrieben und auf Fleischmärkten die Überbeschau stets durch einen Tierarzt vorgenommen werden soll. Damit ist an sich klargestellt, daß sich die Überbeschauanordnungen nur im Rahmen der geltenden beschaurechtlichen Vorschriften bewegen dürfen. Dem tragen auch die bestehenden Anordnungen Rechnung.

Anlässlich eines konkreten, die Überbeschau betreffenden Falles ist der Verfassungsgerichtshof mit der Überprüfung der einschlägigen Bestimmungen einer derartigen Anordnung befaßt worden. Da die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß der Gerichtshof hiebei auch den § 17 der Beschauverordnung überprüft und allenfalls aufhebt, erscheint es vorsorglich geboten, noch vor einer solchen möglichen Entscheidung durch den Gesetzgeber selbst eine von vornherein klare Rechtslage zu schaffen. Dadurch können etwaige Anfechtungen von Überbeschauregelungen bereits vor der Kundmachung eines allfälligen aufhebenden Erkenntnisses im Gesamten ausgeschaltet werden.

Die vorliegende Fassung des § 17 bringt eine aus der Sicht des Art. 18 Abs. 2 B-VG entsprechende Ermächtigung zur Erlassung von Überbeschau-Anordnungen durch jene Gemeinden, die eine Überbeschau aus den angeführten Gründen für erforderlich halten. Für Gemeinden mit größeren Fleischzentren ist die Verpflichtung zur Erlassung einer derartigen Anordnung vorgesehen. Für Gemeinden ab einer bestimmten Größe die Überbeschau verpflichtend vorzusehen, wie dies von einer begutachtenden Stelle vorgeschlagen wurde, erscheint schon deshalb nicht vertretbar, weil die Gemeindegröße allein kein ausreichendes Kriterium für die Überbeschau sein kann und auch nicht sein soll; außerdem ist diese für Gemeinden mit größeren fleischverarbeitenden Betrieben gemäß Abs. 3 ohnehin obligatorisch, sodaß im Gesamten die wahrzunehmenden sanitäts- und veterinärpolizeilichen Interessen ausreichend gesichert sind. Dabei konnte auf die Einbeziehung von „Gemeinden mit Fleischmärkten“ verzichtet werden, weil der einzige Wiener Markt bereits durch die vorstehend normierte Verpflichtung erfaßt ist.

Die für tiefgefrorenes Fleisch vorgesehene Regelung stellt sich als eine Erleichterung gegenüber jener für Frischfleisch dar. Durch die Einschränkung auf eine stichprobenweise Untersuchung soll vermieden werden, daß jeweils die gesamte Menge an tiefgefrorenem Fleisch aufgetaut werden muß und dadurch eine Qualitätsminderung eintritt. Sofern aber anlässlich einer solchen Untersuchung sich Bedenken in sanitäts- oder veterinärpolizeilicher Hinsicht ergeben, wird

eine Überprüfung der gesamten Warenmenge nicht zu vermeiden sein. Eine etwa nur einmalige Überbeschau vorzuschreiben, wie von einer begutachtenden Stelle vorgeschlagen wurde, erscheint aus fachlichen Überlegungen nicht vertretbar.

Um in der lebensmittelrechtlichen Stellung des die Überbeschau durchführenden Tierarztes keine Lücke entstehen zu lassen, waren ihm auch jene Befugnisse einzuräumen, die für die Aufsichtsorgane nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind.

Für die Durchführung der Überbeschau selbst bedarf es grundsätzlich keiner neuen Vorschriften, weil sie analog der Beschau vorzunehmen ist; im Abs. 9 war darauf hinzuweisen. Durch die in diesem Absatz vorgeschriebene Verwendung von roter Farbe für die Stempelung nach durchgeföhrter Überbeschau soll diese gegenüber der bereits vorgesehenen Stempelung mittels schwarzer bzw. blauer Farbe entsprechend hervorgehoben werden.

Zu erwähnen ist noch, daß es einer gesonderten Kostenregelung für die Überbeschau nicht bedarf, weil § 13 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes ohnehin eine entsprechende Ermächtigung enthält; die hierzu erlassenen Verordnungen der Landeshauptmänner sehen auch bereits das entsprechende Entgelt für die Durchführung der Überbeschau vor.

Zu Z. 2 (§ 19):

Die Strafbestimmungen waren, den rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechend, neu zu fassen. Von der Aufnahme gerichtlicher Strafen in den Entwurf konnte Abstand genommen werden, da für die aufgezählten Tatbestände die vorgesehenen Verwaltungsstrafen angemessen erscheinen; im übrigen ist ein Vorbehalt zugunsten gerichtlicher Strafen — solche können etwa nach dem Lebensmittelgesetz oder nach § 399 StG in Betracht kommen — vorgesehen.

In diesem Zusammenhang ist noch festzuhalten, daß ungeachtet der gegenständlichen Neufassung des § 19 die Strafbestimmung der Z. 2 des § 63 Tierseuchengesetz nicht gegenstandslos wird, weil die in die vorliegende Regelung nicht aufgenommene Regelung des § 13 Abs. 3 (Anordnung der generellen Beschau in Seuchenzeiten) unter die Strafsanktion der zitierten Vorschrift des Tierseuchengesetzes gestellt bleiben muß.

Zu Z. 3:

Da der erste und zweite Absatz des § 13 Tierseuchengesetzes von der gegenständlichen Regelung inhaltlich miterfaßt sind, waren diese Bestimmungen als gegenstandslos aufzuheben. Vom § 13 Tierseuchengesetz bleiben sohin noch die Bestimmungen des dritten bis sechsten Absatzes weiterhin geltendes Recht.

Zu Z. 4 (§ 7 der Beilage II):

Die bisherige Fassung dieser Bestimmung sieht vor, daß die mikroskopische Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen bei Bedarf nach der in der Beilage V enthaltenen Anweisung auszuführen und zu organisieren ist. Danach obliegt es also dem Bürgermeister — dieser ist als Vollzugsorgan der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich Beschaubehörde erster Instanz —, in seiner Gemeinde den Bedarf nach einer Trichinenuntersuchung zu prüfen und diese im gegebenen Falle anzurufen; die Untersuchung selbst ist nach den in der erwähnten Beilage enthaltenen Anweisungen durchzuführen. Statistische Erhebungen haben ergeben, daß derzeit in 944 Gemeinden Österreichs die Trichinenuntersuchung eingeführt ist.

Eine weitere Regelung betreffend Untersuchung auf Trichinen enthält die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung BGBI. Nr. 129/1962, wonach das Inverkehrsetzen von aus rohem Schweinefleisch hergestellten Fleischwaren, die zum Genuss weder in gekochtem noch in gebratenem Zustand bestimmt sind, nur nach durchgeföhrter amtlicher Trichinenuntersuchung gestattet ist. Hieron werden in Österreich 351 fleischverarbeitende Betriebe erfaßt, selbstverständlich liegen diese in Gemeinden, in denen die Trichinenuntersuchung sonst nicht angeordnet ist.

Die derzeitige Regelung erscheint, abgesehen von möglichen legislativen Bedenken, schon deshalb nicht befriedigend, weil das Unterbleiben der Trichinenuntersuchung, zum Unterschied von der Überbeschau, eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit an sich und unabhängig von sonstigen Gegebenheiten zur Folge haben kann; dieser Gefährdungsfaktor ist daher in allen Gemeinden in gleichem Ausmaß gegeben. Dazu kommt, daß Staaten, die Schweinefleisch importieren, entsprechende Garantien verlangen, so u. a., daß im Herkunftsstaat die Trichinenuntersuchung eingeführt ist. Darauf muß Österreich, will es exportorientiert bleiben, Bedacht nehmen. Aber auch für den inländischen Bereich kann der gegebene Zustand auf die Dauer nicht mehr aufrechterhalten werden; so verpflichtet insbesondere der zunehmende Fremdenverkehr die Speisen verabreichenden Betriebe, auf die Gewohnheiten der Gäste Bedacht zu nehmen, die oft mit Vorliebe aus rohem Schweinefleisch hergestellte Speisen (Hackepeter u. ä.) essen. Durch die nun vorgesehene Erweiterung der Trichinenuntersuchung wird der erwähnte Gefährdungsfaktor bedeutend mehr als bisher ausgeschaltet werden können. Zu den vorgesehenen Bestimmungen über die Probeentnahme vor Durchführung der Trichinenuntersuchung bedarf es keiner besonderen Erläuterung. Was die technischen Details der Untersuchung selbst betrifft, so werden diese den Trichinenuntersuchern unter Berücksichtigung der jeweils in Betracht kommen-

416 der Beilagen

7

den neuesten Methoden in einer Verwaltungsanweisung zur Kenntnis gebracht werden.

Wie schon bisher sollen auch weiterhin neben den Beschauern selbst (tierärztlicher Beschauer und Laienfleischbeschauer) auch noch Personen für die Trichinenuntersuchung herangezogen werden können, die eine besondere Ausbildung für diese Tätigkeit nachzuweisen vermögen. Diese sollen aber — und auch dies entspricht der gegebenen Praxis — ihre Funktion nur unter Aufsicht des Beschautierarztes ausüben dürfen, dem auch auf Grund seiner studienmäßig gegebenen Fachkenntnisse die Fleischbeurteilung bei Nachweis von Trichinen obliegen muß; für eine solche Beurteilung kommt daher auch der Laienfleischbeschauer — bei den Personen gemäß Abs. 5 lit. c scheidet eine selbständige Beurteilung schon mit Rücksicht auf deren Abhängigkeit vom Beschautierarzt von vornherein aus — nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Kostenfrage gilt das zu § 17 Gesagte sinngemäß.

Zu Art. III:

Um jenen Gemeinden, in denen die Trichinenuntersuchung bisher noch nicht eingeführt ist,

eine ausreichende Vorbereitung zu ermöglichen, ist vorgesehen, die neu gefassten Bestimmungen des § 7 der Beilage II erst mit 1. Jänner 1972 wirksam werden zu lassen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden der § 7 der Beilage II in der derzeitigen Fassung sowie die Beilage V anzuwenden sein.

Zu Art. IV:

Eine Trennung der Beschauvorschriften etwa in der Form, daß genau bestimmt wird, welche hievon von jedem der beiden in Betracht kommenden Bundesminister (für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung) allein vollzogen werden kann, erscheint mit Rücksicht auf den der vorliegenden Regelung im Gesamten zukommenden Übergangscharakter nicht zielführend. Der gegebenen Praxis entsprechend soll daher die Federführung — unter Einräumung der Mitwirkungsrechte für die Bundesminister für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie — bei dem für das Veterinärwesen primär zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verbleiben.